

Checkliste

für geringfügig entlohnt oder kurzfristig Beschäftigte

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann: _____

Geburtsname: _____

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Kontodaten: Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

Schülerin/Schüler

Selbstständige/Selbstständiger

Studentin/Student

Arbeitslose/Arbeitsloser

Schulentlassene/Schulentlassener

Sozialhilfeempfängerin/Sozialhilfeempfänger/Hartz IV

Studienbewerberin/Studienbewerber

Hausfrau/Hausmann

Wehr-/Zivildienstleistender

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Elternzeit

Kleingewerbe

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Sonstige: _____

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

nein, privat versichert bei (Krankenkasse): _____

ja, bei (Krankenkasse): _____

4. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnt Beschäftigte:

Es besteht/ bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

- nein
- ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist
1. _____	_____	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2. _____	_____	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
3. _____	_____	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € nicht übersteigt.

Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 450 € im Monat übersteigt.

- nein
- ja

b) für kurzfristig Beschäftigte:

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt.

- nein
- ja. Im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Beginn und Ende der Beschäftigung	Arbeitgeber mit Adresse
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

c) für Kleingewerbe/Selbstständige:

Es bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern

- nein
- ja, Anzahl: 1 bis 3 3 bis 5 5 oder mehr

5. Beigefügte Unterlagen

a) für Schüler/Studenten:

- Schulbescheinigung
- Immatrikulationsbescheinigung
- Kopie Gesundheitspass

b) für Kleingewerbe/Selbstständige:

- Kopie Gewerbeschein
- Kopie Haftpflichtversicherung
- Kopie Gesundheitspass

Für Einsätze in Österreich benötigen wir zusätzlich:

- Antrag E101 (vom deutschen Rentenversicherungsbund – Formular kann online ausgefüllt werden)

7. Sonstiges

Erfahrungen im Zapfen: ja nein

T-Shirt – Größe: weiblich, Größe _____

Erfahrungen im Verkauf: ja nein

männlich, Größe _____

Logistik: ja nein

Führerschein: ja nein

Klasse: _____

Eigenes Auto: ja nein

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Belehrung zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hat die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, die unter anderem auch die Mitführungspflicht von Ausweispapieren betreffen. Demnach müssen seit Januar 2009 alle Personen, die Werk- oder Dienstleistungen unter anderem im Baugewerbe, Transport- und Gaststätten-Gewerbe oder in der Fleischwirtschaft erbringen, ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz mitführen. Die Papiere müssen berechtigten Kontrollbeamten – etwa dem Zoll – vorgelegt werden.

Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist. Andere Papiere wie zum Beispiel Führerschein oder Fahrerkarte werden nicht anerkannt.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht.

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf die neue Mitführungs- und Vorlagepflicht hin.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 II S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit „Wissen und Wollen“) oder fahrlässig (d.h. „unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“) entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden (vgl. § 8 III SchwarzArbG).

Mit meiner Unterschrift und Datumsangabe erkläre ich, die Belehrung erhalten und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu sein:

Ort, Datum

Unterschrift, Arbeitnehmer